

Grethe, Harald; Häger, Astrid; Kirschke, Dieter

Article

Aspekte der Agrarpolitik 2005

Agrarwirtschaft: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, Marktforschung und Agrarpolitik

Provided in Cooperation with:

Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaues e.V. (GEWISOLA)

Suggested Citation: Grethe, Harald; Häger, Astrid; Kirschke, Dieter (2006) : Aspekte der Agrarpolitik 2005, Agrarwirtschaft: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, Marktforschung und Agrarpolitik, ISSN 0002-1121, Deutscher Fachverlag, Frankfurt a. M., Vol. 55, Iss. 1, pp. 1-10, <https://doi.org/10.52825/gjae.v55i1.1643>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/304665>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Aspekte der Agrarpolitik 2005

Harald Grethe, Astrid Häger und Dieter Kirschke
Humboldt-Universität zu Berlin

1. Einleitung

Auf internationaler Ebene standen 2005 die Agrarverhandlungen der Doha-Runde im Mittelpunkt der Diskussion. Nach dem Scheitern von Cancun 2003 sollte ein Scheitern des Ministertreffens in Hongkong im Dezember 2005 vermieden werden, und die Erwartungen wurden deshalb schon im Vorfeld weit heruntergesetzt. Trotz des recht mageren Ergebnisses wird das Ministertreffen nun von vielen Beteiligten als Erfolg dargestellt.

Auf EU-Ebene wurden die Neugestaltung der Politik für den ländlichen Raum, die Reform der Zuckermarktordnung sowie der Finanzrahmen für den Zeitraum 2007-2013 beschlossen. Außerdem wurde der EU-Erweiterungsprozess mit der Eröffnung von Beitrittsverhandlungen mit Kroatien und der Türkei fortgesetzt. Auf Verwaltungsebene stand die Umsetzung der Luxemburger Reformbeschlüsse von 2003 im Vordergrund. Zusätzlich zur Implementierung der 2003-Reform wurden in Deutschland die vereinigungsbedingten Probleme der Altschulden und der Entschädigung von Betroffenen der Bodenreform abschließend geregelt.

2. Stand der Agrarverhandlungen in der Doha-Runde

2.1 Entwicklung der Verhandlungen

Die Agrarverhandlungen im Rahmen der laufenden Doha-Runde wurden im Jahr 2005 fortgesetzt, aber eine Einigung über wesentliche Verhandlungsbereiche wurde noch nicht erzielt. Das in der Uruguay-Runde gestärkte Streitschlichtungssystem der WTO hat jedoch dazu geführt, zusätzlichen Druck auf protektionistische Agrarpolitiken von Mitgliedstaaten auszuüben. So haben im Jahr 2005 einige exportorientierte Entwicklungsländer wichtige Streitschlichtungsverfahren gegenüber Industrieländern mit einer protektionistischen Agrarpolitik gewonnen. Bei Zucker entschied ein WTO-Schiedsgericht in zweiter Instanz, dass die EU-Exporte von C-Zucker wie auch die Re-Exporte von AKP-Zucker auf die festgelegten Obergrenzen für subventionierte Zuckerexporte angerechnet werden müssen und bestätigte damit die Ergebnisse eines ersten Schiedsgerichts aus 2004 (Brasilien, Thailand und Australien gegen die EU; WTO, 2004a, 2005a). Für Baumwolle bestätigte ein WTO-Schiedsgericht in der zweiten Instanz, dass wesentliche Bestandteile der inländischen Stützung in den USA nicht WTO-konform seien und damit das Ergebnis eines ersten Schiedsgerichts aus 2004 in allen wesentlichen Teilen (Brasilien gegen die USA; WTO, 2005b). Für Bananen lehnte ein Schiedsgericht 2005 zweimal die jeweils von der EU vorgeschlagenen nicht-präferentiellen Drittlandszölle für Bananen von erst 230 €/t und dann 187 €/t als zu hoch ab (Ecuador, Guatemala, Honduras, Mexiko und die USA gegen die EU; WTO, 2005c, d).

Der ursprüngliche Zeitplan der Doha-Runde sah für die Agrarverhandlungen bereits für den März 2003 eine Einigung

auf sogenannte „Modalitäten“ vor, in denen konkrete Kürzungssätze für Zölle, Exportsubventionen sowie die inländische Stützung vereinbart werden sollten. Zu solch einer Einigung kam es jedoch nicht, und auch das Ziel, lediglich einen „Rahmen für Modalitäten“ zu vereinbaren, wurde in Cancun im September 2003 verfehlt. Erst im August 2004 wurde dann ein solches Rahmenabkommen (WTO, 2004b) mit dem Ziel verabschiedet, auf der Ministerkonferenz im Dezember 2005 in Hongkong konkrete Modalitäten zu vereinbaren. Auch dieses Ziel wurde nicht erreicht.

Betrachtet man den Verhandlungsverlauf, so blieben die Agrarverhandlungen in den letzten Monaten des Jahres 2004 ohne konkrete Ergebnisse. Die ersten Monate des Jahres 2005 wurden durch die Verhandlungen über das technische Vorgehen bei der Umwandlung von spezifischen Zöllen in ad-valorem-Äquivalente (AVE) dominiert. AVE dienen als Grundlage für eine Einordnung der einzelnen Zolllinien in noch zu definierende Zollbänder, für die allerdings noch keine konkreten Zollreduktionen vereinbart wurden. Vor diesem Hintergrund ist es erstaunlich, dass diese Verhandlungen die ersten Monate des Jahres 2005 bis zur Einigung am 4. Mai auf der Mini-Ministerkonferenz in Paris beansprucht haben. Die Einigung machte jedoch den Weg frei für Verhandlungen über Modalitäten, die Anfang Juni im Landwirtschaftsausschuss der WTO aufgenommen wurden. Tim Groser, der Vorsitzende des Landwirtschaftsausschusses, war Ende Juli allerdings nur in der Lage, einen „Status Report“ (WTO, 2005e) vorzulegen. Auch die daran anschließenden intensiven Verhandlungen und die neuen Vorschläge für Modalitäten der EU (EUROPEAN COMMISSION, 2005a, b), der USA (USTR, 2005) und der Gruppe der 20 (G-20, 2005a) im Oktober führten nicht zu einer ausreichenden Annäherung der Verhandlungspositionen. Anfang November setzte sich die Einschätzung durch, dass der Verhandlungsstand eine Vereinbarung von Modalitäten auf der Ministerkonferenz im Dezember in Hongkong nicht erlauben würde. Der neue Vorsitzende des Landwirtschaftsausschusses, Crawford Falconer, legte am 21. November einen Bericht vor, der den Verhandlungsstand vor Hongkong zusammenfasst (WTO, 2005f), verzichtete jedoch aufgrund der Divergenzen explizit auf einen Vorschlag für Modalitäten. In den vor der Ministerkonferenz in Hongkong verbleibenden Wochen reduzierten sich die Verhandlungen auf Überlegungen, das Erreichte „einzufrieren“ und einige aus Entwicklungsländerperspektive relevante Themen wie die Sektorinitiative für Baumwolle und den zollfreien Marktzugang für die am wenigsten entwickelten Länder (Least Developed Countries – LDC) vorzuziehen.

Am 18. Dezember kam es dann bei der Ministerkonferenz von Hongkong im Agrarbereich zu einer Einigung (WTO, 2005g), die allerdings nur wenig über das Rahmenabkommen von 2004 hinausgeht. Der Weg zu den angestrebten Modalitäten ist noch weit, und das in der Ministererklärung genannte Ziel, diesen bis Ende April 2006 zurückzulegen, erscheint vor dem Hintergrund des bisherigen Verhand-

lungsvorgangs sehr ehrgeizig. Die Ende Juni 2007 auslaufende fast-track authority der US-Regierung, die die Einflussnahme des Kongresses auf den Abschluss von Handelsabkommen auf Annahme oder Ablehnung des Gesamtpakets beschränkt, übt allerdings einen gewissen Zeitdruck auf die Verhandlungen aus. Vor dem Hintergrund des für die Erstellung, Einsicht und Diskussion der Länderlisten notwendigen Zeitraums erscheint eine Einigung auf Modalitäten bis zum Sommer 2006 unerlässlich, wenn ein Abschluss der Verhandlungsrunde bis Mitte 2007 erreicht werden soll. Die Doha-Runde hätte dann weniger als sechs Jahre gedauert und wäre damit deutlich zügiger abgeschlossen als die über acht Jahre andauernde Uruguay-Runde.

Die Doha-Runde unterscheidet sich von der Uruguay-Runde darin, dass eine Einigung in Schritten, die jeweils vertraglich festgelegt werden, erfolgt (Rahmenabkommen für Modalitäten Juli 2004, Ministererklärung von Hongkong Dezember 2005). In der Uruguay-Runde waren die Modalitäten der einzige Schritt vor der Festlegung der Länderlisten, die das Verhandlungsergebnis für das jeweilige Land festhalten. Offensichtlich hat sich die Komplexität der Verhandlungen deutlich erhöht, so dass eine Einigung in einem Schritt ohne vorhergehende Einschränkung von Optionen nicht mehr praktikabel erscheint. Wesentlich zu der gestiegenen Komplexität der Verhandlungen trägt die aktive Teilnahme von Entwicklungsländern in verschiedenen Gruppen wie der G-20, der Gruppe der 90 u.a. bei, während die Uruguay-Runde noch wesentlich durch bilaterale Verhandlungen zwischen den USA und der EU geprägt wurde.

In den folgenden Abschnitten werden die agrarrelevanten Bestandteile der Ministererklärung von Hongkong vor dem Hintergrund des Rahmenabkommens für Modalitäten und der Verhandlungspositionen einiger wichtiger Verhandlungsparteien dargestellt.

2.2 Abbau der inländischen Stützung

Die Ministererklärung von Hongkong geht im Bereich der inländischen Stützung nur wenig über das Rahmenabkommen hinaus. Eine gestaffelte Kürzung der gesamten handelsverzerrenden Stützung, zu der das aggregierte Stützungsmaß (AMS), die de-minimis-Regelung und die Blue Box gehören, sowie eine gestaffelte Kürzung des AMS waren schon im Rahmenabkommen vorgesehen. Die Ministererklärung konkretisiert die Staffelung, indem sie für beide Kürzungen jeweils drei Bänder vorsieht. Die Bänder sollen entsprechend der absoluten Höhe der jeweiligen inländischen Stützung so definiert werden, dass die EU in das höchste Band, die USA und Japan in das zweite Band sowie alle anderen Länder in das niedrigste Band fallen. Diese Definition führt dazu, dass einige kleine Länder mit einem hohen relativen Niveau inländischer Stützung wie Norwegen oder die Schweiz diese nur wenig reduzieren müssen. Laut Ministererklärung sollen diese Länder einen „additional effort in AMS reduction“ unternehmen. Keinerlei Festlegung gibt es zur Höhe der Reduktionssätze, während die Vorschläge erheblich variieren. So liegen etwa die Vorschläge zur Reduktion der gesamten handelsverzerrenden Stützung im niedrigsten Band zwischen 31 % und 70 % und im höchsten Band zwischen 70 % und 80 %. Ebenfalls offen ist bisher die Umsetzung der im Rahmenabkommen vorgesehenen produktspezifischen Begrenzung der inländischen Stützung.

Die Ministererklärung lässt auch die Zukunft der Blue Box weiter offen. Über das Rahmenabkommen hinausgehend, fordern die USA für diese Box eine Obergrenze von 2,5 % des landwirtschaftlichen Produktionswerts, während die EU eine Beibehaltung der im Rahmenabkommen vorgesehenen Obergrenze von 5 % vorschlägt. Jedoch sollen nach EU-Vorstellungen schärfere Kriterien hinsichtlich der Handelswirksamkeit der in der Blue Box enthaltenen Zahlungen gelten. Dieser Vorschlag zielt vor allem auf die antizyklischen Zahlungen der USA. Ebenfalls offen ist weiterhin die Frage, in welchem Ausmaß die de-minimis-Ausnahme reduziert werden soll, und die Vorschläge schwanken zwischen 50 % und 80 %. Für Entwicklungsländer, die kein AMS gebunden haben, sieht die Ministererklärung vor, dass sie weder ihre de-minimis-Stützung noch ihre gesamte handelsverzerrende Stützung reduzieren müssen.

In Bezug auf die Green Box geht die Ministererklärung nicht über das Rahmenabkommen hinaus und sieht lediglich eine allgemeine Prüfung der Kriterien vor, um eine möglichst geringe Handelsverzerrung der Green-Box-Maßnahmen zu gewährleisten. Insbesondere Entwicklungsländer sind besorgt, dass Industrieländer ihre inländische Stützung in die Green Box verlagern, die gegenwärtigen Kriterien sowie deren Überwachung jedoch nicht ausreichend für die Sicherstellung einer geringen Handelsverzerrung sind. Die G-20 (2005b) hat deshalb einen Vorschlag zur Überarbeitung der Green-Box-Kriterien gemacht, während eine solche Überarbeitung von den USA in ihrem Oktober-Vorschlag abgelehnt wird.

Für die EU dürfte die Erfüllung potentieller Auflagen im Bereich der inländischen Stützung aufgrund der weitgehenden Entkopplung der Direktzahlungen im Rahmen der Luxemburger-Reform von 2003 wenig problematisch sein.

2.3 Abbau der Exportförderung

Die grundsätzliche Abschaffung von Exportsubventionen war schon im Rahmenabkommen vorgesehen – allerdings ohne eine konkrete zeitliche Perspektive. Die Ministererklärung sieht nun vor, dass Exportsubventionen bis Ende 2013 vollständig abgeschafft werden. Um dieses Datum wurde intensiv gerungen, obwohl Exportsubventionen im Vergleich zu anderen protektionistischen Instrumenten inzwischen eine relativ geringe Bedeutung haben. So betrugen die weltweiten Ausgaben für Exportsubventionen im Jahr 2002 3,1 Mrd. US\$ und damit nur noch etwa 13 % der Ausgaben im Vergleich zur Basisperiode der Uruguay-Runde (1986-90). Die Bedeutung, die das Datum für die Abschaffung der Exportsubventionen in den Verhandlungen in der Doha-Runde und zuletzt in Hongkong hatte, erscheint deshalb überzogen und vor allem auf seinen Symbolcharakter zurückzuführen. Offen ist weiterhin der Zeitplan für den Abbau der Exportsubventionen bis zu ihrer endgültigen Abschaffung, und die Ministererklärung beschränkt sich auf die Aussage, dass ein „substanzieller Teil“ des Abbaus in der ersten Hälfte der Implementierungsphase geschehen soll.

Die Forderung der EU, andere Formen der staatlichen Exportförderung wie die Subventionierung von Exportkrediten, handelsverzerrende Aktivitäten von Staatshandelsunternehmen und die Bereitstellung von Nahrungsmittelhilfe in die Verhandlungen einzubeziehen, hat Eingang in die

Ministererklärung gefunden. Allerdings sind die betreffenden Vereinbarungen bisher wenig konkret.

2.4 Verbesserung des Marktzugangs

Auch im Bereich des Marktzugangs geht die Ministererklärung von Hongkong kaum über das Rahmenabkommen hinaus. Zusätzlich zu dem schon im Rahmenabkommen vorgesehenen Prinzip eines gestaffelten Abbaus der gebundenen Zölle wurde vereinbart, dass Zölle in vier verschiedene Zollbänder eingeteilt werden sollen. Allerdings wurden weder die Grenzen für diese Zollbänder noch die jeweiligen Abbauraten festgelegt. Die Verhandlungspositionen differieren insbesondere in Bezug auf die Zollabbauraten erheblich. So sieht z.B. der Vorschlag der EU vor, Zölle mit einem AVE zwischen 60 % und 90 % um 50 % zu reduzieren. Die USA fordern für Zölle in dieser Größenordnung einen Abbau zwischen 85 % und 90 % und die G-20 zwischen 65 % und 75 %. Voraussichtlich wird sich im Bereich des Marktzugangs der stärkste Druck auf die EU-Agrarpolitik ergeben.

Wesentliche Verhandlungskomponenten im Bereich des Marktzugangs bleiben in der Ministererklärung völlig offen. So wird eine eventuelle Höchstgrenze für Zölle, wie sie von der G-20 und der EU mit 100 % und den USA mit 75 % gefordert, aber z.B. von Japan abgelehnt wird, nicht erwähnt. Ebenfalls keine über das Rahmenabkommen hinausgehenden Vereinbarungen gibt es zur Kategorie der sensiblen Produkte. Sie sollen laut Rahmenabkommen von den allgemein definierten Abbauverpflichtungen ausgenommen werden; allerdings muss für diese Produkte eine „substantielle Verbesserung“ des Marktzugangs durch eine „Kombination von Zollkontingentanpassungen und Zollreduktionen“ erreicht werden. Die EU hat einen detaillierten Vorschlag vorgelegt, in dem die Höhe der Zollkontingente von der jeweiligen Abweichung von der allgemeinen Zollabbaurate abhängen soll. Außerdem will die EU die Zollkontingentausweitung relativ zu den bestehenden Importen definieren, was bei nur geringen Importen auf hochprotektionierten Märkten kaum zu einem „substantiell verbesserten“ Marktzugang beitragen würde. Die G-20 hingegen schlägt vor, die Zollkontingentausweitung wie in der Uruguay-Runde als Anteil am inländischen Marktvolumen zu definieren.

Keinerlei Annäherung gibt es bisher bei der Frage, welcher Anteil von Produkten als sensibel deklariert werden darf; Vorschläge variieren zwischen 1 % der Zolllinien (USA, G-20) über 8 % (EU) bis zu 15 % (Japan). Das Prinzip der sensiblen Produkte steht im Gegensatz zu dem Ziel einer Vereinheitlichung der Zollsätze, welches dem Prinzip eines gestaffelten Zollabbaus zugrunde liegt. Es werden insbesondere die hochprotektionierten Produkte sein, die als „sensibel“ deklariert und somit zum Fortbestehen von Zollspitzen und den damit verbundenen Handelsverzerrungen beitragen werden. Berücksichtigt man weiterhin, dass internationaler Handel häufig auf bestimmte Zolllinien konzentriert ist und somit schon ein geringer Anteil von Zolllinien einen großen Teil des bestehenden oder potentiellen Handels abdecken kann, so kann ein Anteil sensibler Produkte von 1 % durchaus hoch sein.

Ebenfalls ungeklärt ist die Fortführung der Speziellen Schutzklausel (SSG), die z.B. für einige Produkte in der EU eine nicht unerhebliche Protektion gewährt. So erlaubt die

SSG die regelmäßige Erhebung eines Zusatzzolls für Zucker, der etwa 40 % des Weltmarktpreises entspricht. Die EU fordert daher die Beibehaltung der SSG für ausgewählte Produkte, während sich einige andere WTO-Mitglieder für deren Abschaffung aussprechen. Andere noch zu verhandelnde Themen sind die Vereinfachung der Zollstruktur, der Umgang mit dem Phänomen der Zolleskalation, der Abbau der Zollsätze innerhalb von Zollkontingenten und die Ausdehnung sowie verbesserte Verwaltung dieser Zollkontingente, die Kriterien für die Kategorie der speziellen Produkte für Entwicklungsländer und die Ausgestaltung einer speziellen Schutzklausel für Entwicklungsländer.

2.5 Baumwollinitiative und Marktzugang für Least Developed Countries

Hintergrund der herausgehobenen Position von Baumwolle in der Doha-Runde ist die Tatsache, dass einige westafrikanische LDC wettbewerbsfähige Exporteure von Baumwolle sind, allerdings aufgrund der Subventionierung des Baumwollanbaus vor allem in den USA und der damit verbundenen Weltmarktpreisverzerrung Einbußen bei Marktanteilen und Exporterlösen haben. Schon im Rahmenabkommen wurde vereinbart, die Situation mit einer Sektorinitiative „ehrgeizig, schnell und spezifisch“ zu verbessern. In der Ministererklärung wurde nun festgelegt, dass alle Exportsubventionen für Baumwolle spätestens bis Ende 2006 abgeschafft werden und alle LDC ab dem Beginn des Implementierungszeitraums der Doha-Runde zoll- und quotenfreien Zugang zu den Baumwollmärkten der Industrieländer erhalten. Damit ist allerdings nicht das Hauptanliegen der betroffenen Entwicklungsländer befriedigt, denn der größte Teil der Weltmarktpreisverzerrungen resultiert aus der inländischen Stützung in Industrieländern. Die westafrikanischen Baumwollexporteure forderten deshalb ursprünglich auch einen vollständigen Abbau der handelsverzerrenden inländischen Stützung bis 2009. Hierzu waren jedoch die USA nicht bereit, und die Ministererklärung sieht jetzt lediglich vor, dass der Abbau der inländischen Stützung stärker und schneller erfolgen soll als für andere Produkte.

Schließlich ist in der Ministererklärung von Hongkong festgelegt, dass die Industrieländer den LDC mindestens für 97 % der Zolllinien ab 2008 zoll- und quotenfreien Marktzugang gewähren. Dieser Beschluss bleibt deutlich hinter der Everything-But-Arms-Initiative der EU (EBA) zurück, nach der, zumindest nach einer Übergangsphase, freier Marktzugang für alle Produkte gewährt wird. Bei den häufig auf wenige Zolllinien spezialisierten Exporten vieler LDC können die 3 % vom freien Marktzugang ausgenommenen Zolllinien einen erheblichen Anteil an den heutigen oder potentiellen Exporten der LDC ausmachen.

3. Entwicklungen in der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU

Das Jahr 2005 in der Agrarpolitik der EU war gekennzeichnet durch weitere Schritte der Umsetzung der Luxemburger Reform. Außerdem wurden neue Beschlüsse zur Reform der 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), zur Reform der Zuckermarktordnung und zur Finanzierung der Gemeinschaftspolitiken im Zeitraum 2007-2013 gefasst. Weiterhin wurden Beschlüsse zur Fortsetzung des Erweiterungsprozesses getroffen und die Perspektive einer Verein-

fachung der GAP diskutiert. Die Diskussionen und Beschlüsse zeigen, dass der Reformprozess der EU-Agrarpolitik mit den Luxemburger Beschlüssen keineswegs abgeschlossen ist.

3.1 Politik für ländliche Räume

Die Europäischen Kommission hatte im Juli des vergangenen Jahres mit dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (EUROPÄISCHE KOMMISSION, 2004a) den Reformprozess für die 2. Säule der GAP begonnen, der in diesem Jahr seinen vorläufigen Abschluss fand. Nach einem umfassenden Diskussionsprozess in und zwischen den Mitgliedstaaten verabschiedete der Rat der Europäischen Union im Juni 2005 einen Kompromisstext (RAT DER EUROPÄISCHEN UNION, 2005a), und im September 2005 wurde die Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) erlassen (RAT DER EUROPÄISCHEN UNION, 2005b).

Der Kompromissvorschlag enthält Änderungen des Verordnungsentwurfs, die sowohl die Ausgestaltung einzelner Maßnahmen, die Begleitung und Bewertung als auch Haushalt und Finanzierung betreffen. Zu begrüßen ist, dass der Prozess der Begleitung nationaler Strategien für den ländlichen Raum entgegen dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission vereinfacht worden ist. Zusammenfassende Berichte der Mitgliedstaaten sind nur alle zwei Jahre – erstmals 2010 und letztmalig 2014 – und nicht, wie zunächst geplant, jährlich vorzulegen. Im Rahmen der Begleitung und Bewertung der Umsetzung der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum bleibt es jedoch bei jährlichen Zwischenberichten.

Die für die einzelnen Schwerpunkte vorgesehenen Mindestanteile an den ELER-Mitteln wurden für den 1. Schwerpunkt (Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit in der Land- und Forstwirtschaft) und den 3. Schwerpunkt (Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung) herabgesetzt. Hier sind jetzt, statt wie geplant 15 %, nur jeweils mindestens 10 % der Mittel vorzusehen. Für den Schwerpunkt Leader ist nun der Mindestanteil 5 % statt 7 %, wobei diese Mittel innerhalb der Maßnahmen der Schwerpunkte 1 bis 3 für Leader-Aktionen einzusetzen sind. Auf die ursprünglich vorgesehene Leader-Reserve wurde verzichtet. Damit hat sich für die Mitgliedstaaten die Flexibilität ihrer Programmplanung in Vergleich zum Kommissionsvorschlag erhöht: Statt über 45 % der ELER-Mittel kann jetzt über 55 % frei nach den Anforderungen in den jeweiligen ländlichen Räumen verfügt werden.

Auch für einzelne Maßnahmen wurden flexiblere Fördermöglichkeiten geschaffen. So wurde im Schwerpunkt 1 bei der Förderung von Investitionen zur Erhöhung der Wertschöpfung bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Verarbeitung und Vermarktung, neue Produkte, Verfahren und Technologien) die Möglichkeit der Höchstförderung auf die mittelgroßen Betriebe ausgeweitet. Damit können jetzt auch Unternehmen mit bis zu 249 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € in die Höchstförderung einbezogen werden, was zumindest in einigen Regionen der EU von Bedeutung sein dürfte (z.B. Ostdeutschland) (vgl. EUROPÄISCHE KOMMISSION, 2003). Für forstwirtschaftliche

Erzeugnisse bleibt die Förderung auf Kleinstbetriebe beschränkt (weniger als 10 Beschäftigte, Jahresumsatz bis 2 Mio. €).

Nicht einigen konnte man sich auf eine Neuorientierung bei der Förderung der benachteiligten Gebiete, insbesondere zur Ausweisung dieser Gebiete. Daher bleiben die entsprechenden Bestimmungen der alten Verordnung (EG) Nr. 1257/99 zunächst bis Ende 2009 gültig. Wenn bis 01. Januar 2010 ein entsprechender Rechtsakt des Rates angenommen worden ist, wird diese Gültigkeit aufgehoben und durch die vereinbarten neuen Regelungen ersetzt.

Die größten Probleme gab es bei der Festlegung der Haushaltsmittel für den ELER und der Aufteilung dieser Mittel. Hintergrund war die fehlende Einigung über die finanzielle Vorausschau für 2007 bis 2013. Im ELER-Beschluss wurde zunächst noch an den bereits im Verordnungsvorschlag genannten 88,75 Mrd. € für 2007 bis 2013 festgehalten, ergänzt um die Formulierung: „Diese Beträge werden überprüft, wenn sie nicht mit der Finanziellen Vorausschau für den Zeitraum 2007 bis 2013 in Einklang stehen. Die Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der in der Finanziellen Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt“ (RAT DER EUROPÄISCHEN UNION, 2005a: 8). Im Verordnungstext wurde dann aber aus juristischen Gründen auf Angaben zu den Haushaltsmitteln verzichtet. Stattdessen wurde eine „Absichtserklärung“ von Kommission und Mitgliedstaaten verabschiedet, wonach sich die Mittel für den ELER auf die Summe von 88,75 Mrd. € belaufen würden. Deutschland und Schweden schlossen sich dieser Erklärung nicht an (AGRA-EUROPE, 2005a). Somit nimmt Art. 69 der Verordnung, der die Fondsausstattung für den ELER, die jährliche Aufteilung dieser Mittel und die vorgesehenen Mindestbeträge für die Konvergenzregionen bestimmt, lediglich Bezug auf die Beschlüsse im Rahmen der Finanziellen Vorausschau.

Mit der neuen ELER-Verordnung besteht also zunächst ein rechtlicher Rahmen für die 2. Säule der GAP für den Förderzeitraum 2007-2013. Einige Kritikpunkte konnten im Gesetzgebungsverfahren entschärft werden, andere sind nach wie vor nicht gelöst. An dem ursprünglichen Entwurf wurde kritisiert, dass dieser noch nicht einer zielgerichteten und an Prioritäten orientierten Politik für ländliche Räume entspricht; diese Kritik gilt nach wie vor. Ebenso bleibt die nicht genügende Ausrichtung am Prinzip der Subsidiarität und das Problem der Allokationsverzerrungen durch die Kofinanzierung zu kritisieren (vgl. GRETHE et al., 2005).

Ein besonderer Punkt ist die Kohärenz und Konformität der Politik für ländliche Räume mit den wichtigsten EU-Prioritäten (Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung, Nachhaltigkeitsziele von Göteborg) sowie die Vernetzung dieses Politikbereichs mit anderen Gemeinschaftspolitiken. Hierzu sollen die nach der ELER-Verordnung einzuführenden strategischen Leitlinien der Gemeinschaft für den ländlichen Raum und die nationalen Strategiepläne der Mitgliedstaaten dienen. Die Leitlinien sollen nach den Vorstellungen der Europäischen Kommission diese Politikintegration leisten und die Grundlage für die nationalen Strategiepläne sowie für die Entwicklungspläne für den ländlichen Raum bilden. Die Europäische Kommission hat im Juli 2005 einen Beschlussvorschlag über diese strategischen Leitlinien unterbreitet (EUROPÄISCHE KOMMISSION, 2005a). Insgesamt werden sechs gemeinsame strategische

Leitlinien vorgeschlagen, die Prioritäten im Sinne der einzusetzenden Mittel und der durchzuführenden Maßnahmen setzen sollen. Die Inhalte der ersten vier Leitlinien entsprechen weitgehend den bereits in der ELER-Verordnung genannten Zielen und Schwerpunkten; die beiden letzten Leitlinien versuchen, die Anforderungen an die Umsetzung in ländliche Entwicklungsprogramme sowie die Verknüpfung mit den anderen Gemeinschaftspolitiken der EU zu untermauern.

In Bezug auf den 1. Schwerpunkt der ELER-Verordnung (Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit in der Agrar- und Forstwirtschaft) werden in der entsprechenden 1. Leitlinie als Priorität der Wissenstransfer und Innovationen in der Lebensmittelkette und vorrangige Sektoren für Investitionen in Sach- und Humankapital betont. Eine entsprechende Analogie gibt es in Bezug auf den 2. und 3. Schwerpunkt sowie LEADER im Rahmen der ELER-Verordnung. Nach der 5. Leitlinie sollen bei der Umsetzung der EU-Prioritäten in ländliche Entwicklungsprogramme größtmögliche Synergien zwischen und innerhalb der Schwerpunkte erreicht und Widersprüche vermieden werden. Schließlich soll nach der 6. Leitlinie eine bessere Komplementarität zwischen den Gemeinschaftsinstrumenten durch Synergieeffekte zwischen der Strukturpolitik, der Beschäftigungspolitik und der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums erreicht werden. Hier sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, in den nationalen Strategieplänen diese Komplementarität bei den aus den unterschiedlichen Fonds finanzierten Maßnahmen (Europäischer Fonds für Regionalentwicklung, Kohäsionsfonds, Europäischer Sozialfonds, Europäischer Fischereifonds und ELER) in den verschiedenen geografischen Gebieten und politischen Tätigkeitsfeldern zu sichern.

Angesichts der Proliferation blumiger Zieldeklarationen auf europäischer Ebene fällt es zunehmend schwerer, diese als Grundlage für konkrete Politikgestaltung ernst zu nehmen. Im konkreten Fall kann man sich des Eindrucks nur schwer erwehren, dass hier das „Pferd offensichtlich von hinten“ aufgezäumt wird (AGRA-EUROPE, 2005b). Zuerst wird eine ELER-Verordnung erlassen, die bereits konkrete Maßnahmen zur Förderung der ländlichen Entwicklung wie etwa das Agrarinvestitionsprogramm und die Ausgleichszulage beinhaltet, und danach werden Leitlinien, an denen sich die auf eben dieser ELER-Verordnung basierenden nationalen Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum orientieren sollen, entworfen. Ob die strategischen Leitlinien und die nationalen Strategiepläne der Entwicklung einer integrierten Politik für den ländlichen Raum wirklich neue Impulse verleihen können, ist zu bezweifeln.

3.2 Reform der Zuckermarktordnung

Am 24. November einigte sich der Agrarministerrat der EU auf eine grundlegende Reform der Zuckermarktordnung (EUROPEAN COMMISSION, 2005c). Voraus gingen diesem Beschluss kontroverse Diskussionen zwischen den Mitgliedstaaten auf der Basis von zwei Kommissionsvorschlägen im Juli 2004 (EUROPÄISCHE KOMMISSION, 2004b) und im Juni 2005 (EUROPÄISCHE KOMMISSION, 2005b). Die Verhandlungen über eine Reform der Zuckermarktordnung verliefen vor dem Hintergrund eines zunehmenden internationalen Drucks, der die Reformbereitschaft der EU-Mitgliedstaaten sicher gefördert hat. Zu dem aus den Zuckerimporten aus den LDC im Rahmen der EBA-Initiative

resultierendem Reformdruck kamen im Laufe des Jahres 2004 zwei weitere Faktoren hinzu. Zum einen war dies die Zustimmung der EU zu einer Abschaffung der Exportsubventionen, deren Enddatum inzwischen in Hongkong auf 2013 festgelegt wurde. Damit entfallen langfristig Exportmöglichkeiten für 1,3 Mio. t Zucker, deren subventionierter Export heute noch WTO-konform ist. Der zweite Faktor war das von Thailand, Brasilien und Australien gegen die EU gewonnene WTO-Streitschlichtungsverfahren, in dem festgestellt wurde, dass sowohl die Re-Exporte von Zucker aus den AKP-Ländern wie auch der Export von C-Zucker ab dem 22. Mai 2006 vollständig auf die gebundenen Exportsubventionsmengen angerechnet werden müssen. Damit reduzieren sich die Exportmöglichkeiten für die EU weiter um ca. 4 Mio. t. Es entfällt somit für die EU langfristig jede Möglichkeit eines subventionierten Zuckerexports. Im Ergebnis muss die EU ihre inländische Produktion deutlich verringern und hierfür stehen vor allem zwei Instrumente zur Verfügung: Preissenkungen und Quotenkürzungen.

Neben einer Vielzahl von Detailänderungen hat sich im Verhandlungsverlauf eine wesentliche Änderung gegenüber dem ersten Kommissionsvorschlag im Juli 2004 ergeben: Gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag einer Zuckerpreissenkung um 33 % und einer Quotenkürzung um 16 % wurde in dem zweiten Kommissionsvorschlag im Juni 2005 und dann auch im Beschluss des Ministerrats im November 2005 auf eine Quotenkürzung verzichtet. Stattdessen sollen während einer Übergangsphase im Rahmen eines „Umstrukturierungsfonds“ Quoten aus dem Markt herausgekauft werden, um die erforderliche Mengenreduktion zu erreichen. Die Zuckerwirtschaft hatte ein solches Modell gefordert, da es für sie natürlich vorteilhafter als eine Quotenkürzung ist. Auch die Europäische Kommission hat dieses Modell favorisiert, da es die Möglichkeit einer deutlichen Preissenkung bei einer geringen Haushaltsbelastung ermöglicht. Letztendlich finanziert wird der Umstrukturierungsfonds von den Konsumenten und nicht aus dem EU-Haushalt. Im folgenden werden die Kernelemente der Reform der Zuckermarktordnung kurz dargestellt (AGRA IN-FORMA, 2005).

So soll das Interventionspreissystem abgeschafft und durch ein Referenzpreissystem ersetzt werden. Beginnend mit dem Wirtschaftsjahr 2006/07 soll der Referenzpreis, ausgehend von dem alten Interventionspreisniveau, über einen Zeitraum von vier Jahren um 36 % für Weißzucker und 39,5 % für Rüben gesenkt werden. Das Interventionsssystem soll zwar für eine Übergangsphase als Sicherheitsnetz erhalten bleiben, allerdings nur auf einem Niveau von 80 % des Referenzpreises. Zur Preisstabilisierung auf der Höhe des Referenzpreises soll zukünftig ein System von privaten Lagerbeihilfen eingerichtet werden. A- und B-Quote sollen zu einer einheitlichen Quote von 17,44 Mio. t zusammengefasst werden. Zusätzlich sollen Unternehmen in den Ländern, die heute C-Zucker produzieren, eine Quote von insgesamt 1 Mio. t erwerben können. Landwirte sollen für die Preiskürzungen durch Direktzahlungen in Höhe von 64,2 % der projizierten Erlösminderung kompensiert werden. Zusätzlich gibt es für viele Länder weitere Kompensationsmöglichkeiten, die teilweise aus dem Budget der GAP, teilweise aber auch aus den nationalen Agrarbudgets finanziert werden sollen. Solche Kompensationsmöglichkeiten wurden überwiegend in der Endphase der Verhandlungen

beschlossen, um die Zustimmung einer genügenden Anzahl von Mitgliedstaaten zu erreichen.

Um die notwendige Mengenreduktion zu erreichen, soll ein sogenannter Umstrukturierungsfonds eingerichtet werden, dessen Gesamtvolumen auf ca. 5,7 Mrd. € geschätzt wird. Dieser Fonds soll aus einer auf drei Jahre limitierten von den Zuckerherstellern zu zahlenden Abgabe finanziert werden, die sich aus einer verzögerten Absenkung des Referenzpreises für Zucker im Vergleich zum Mindestpreis für Zuckerrüben ergibt; der Umstrukturierungsfonds ist somit konsumentenfinanziert. Für die Zuckerfabriken besteht die Möglichkeit, über einen Zeitraum von vier Wirtschaftsjahren hinweg ihre Produktion gegen die einmalige Gewährung einer Zahlung zu reduzieren oder ganz einzustellen. Diese Zahlung beträgt bei einer Reduktion der Produktion in den Wirtschaftsjahren 2006/07 oder 2007/08 einmalig 730 €/t und fällt bei einer Reduktion in den zwei darauffolgenden Wirtschaftsjahren geringer aus. Ab dem Wirtschaftsjahr 2009/10 soll keine Umstrukturierungshilfe mehr gewährt werden. Dieses System etabliert einen Anreiz, möglichst früh aus der Zuckerproduktion auszusteigen. Eine solche für die Aufgabe der Quote gewährte Zahlung war auch schon in dem Kommissionsvorschlag von 2004 vorgesehen, allerdings auf dem deutlich niedrigeren Niveau von 250 €/t. Offensichtlich fällt das wirtschaftliche Ergebnis der Reform für die europäische Zuckerwirtschaft nach dem Ratsbeschluss deutlich besser aus als bei dem ursprünglichen Kommissionsentwurf. Es ist eine offene Frage, ob die Einmalzahlung von 730 €/t ausreicht, die Unternehmen dazu zu bewegen, ihre Zuckerproduktion soweit zu reduzieren, dass die neuen WTO-Verpflichtungen erfüllt werden können. Der Ministerratsbeschluss sieht deshalb vor, dass die Kommission bei Bedarf auf das Instrument der Quotenkürzung zurückgreifen kann.

Die Zuckermarktreform wird zunächst zu einer Kompensation der Preisabsenkung von 64,2 % und damit verbundenen Einkommenswirkungen führen. Darüber hinaus sind in Deutschland langfristig weitere Verteilungswirkungen zu erwarten, die über die Zuckerproduzenten hinausgehen. Dies liegt vor allem an der vorgesehenen Einbeziehung der für Zuckerrüben zu gewährenden Direktzahlungen in das Kombimodell, nach dem die entkoppelten Direktzahlungen in einem Bundesland in eine einheitliche Betriebsprämie pro ha münden. Somit werden auch die Direktzahlungen aus der Zuckermarktreform langfristig gleichmäßig auf die Fläche jeweils eines Bundeslands verteilt.

In Bezug auf diejenigen AKP-Länder, die dem Zuckerprotokoll unterliegen, ist geplant, sie mit 40 Mio. € für ihren Exporterlösausfall zu kompensieren, was allerdings nur einem geringen Bruchteil des voraussichtlichen Verlustes entspricht. Gleichzeitig hat die EU-Kommission die Absicht geäußert, zusätzliche Anpassungsbeihilfen zu gewähren. Für die Importe aus den LDC ist ab dem Wirtschaftsjahr 2009/10 vorgesehen, bei einem über 25 % hinausgehenden jährlichen Anstieg der Exporte eines LDC in die EU zu prüfen, ob Markteintrittsbarrieren errichtet werden sollen.

Von der EU-Kommission wird hervorgehoben, dass die Reform der Zuckermarktordnung ausgabenneutral sei. Dies wird vor allem durch die Ausgliederung des Umstrukturierungsfonds und damit auch der mit seiner Bilanz verbundenen Unsicherheiten aus dem EU-Agrarhaushalt erreicht. Es verbleiben somit für eine budgetäre Bewertung der Reform

die aus den Direktzahlungen entstehenden Ausgaben und die Einsparungen bei den Exportsubventionen. Nicht berücksichtigt in dem Konzept der Ausgabenneutralität sind allerdings die Haushaltswirkungen auf der Einnahmeseite: Der zu erwartende Rückgang bei der Produktionsabgabe wird sich hier negativ auswirken, so dass die Reform insgesamt zu einer Haushaltsbelastung führen wird.

Obwohl die Kernelemente der Reform am 24. November 2005 beschlossen wurden, gibt es noch Unklarheiten über Details, und es sind noch keine Entwürfe für die Verordnungstexte verfügbar. Als nächster Schritt vorgesehen ist eine Anhörung des Europäischen Parlaments am 17. Januar 2006. Daran anschließend können im Februar 2006 Gesetzestexte im Ministerrat beschlossen werden. Auch nach deren Verabschiedung auf EU-Ebene gibt es allerdings noch viele, auf Ebene der Mitgliedstaaten zu klärende Fragen, wie z.B. die Geschwindigkeit der Einbeziehung in das deutsche Kombimodell oder die Frage, wem die Zahlungsansprüche im Falle von verpachteten Quoten zustehen.

3.1 Zukünftige Finanzierung

Nach langen Streitigkeiten haben sich die EU-Mitgliedsländer am 19. Dezember 2005 in Brüssel auf einen Finanzrahmen für den Zeitraum 2007-2013 geeinigt. Beschlossen wurde für diesen Zeitraum eine Ausgabenobergrenze von 862,4 Mrd. €¹ an Mitteln für Ausgabenverpflichtungen, was 1,045 % des Bruttonationaleinkommens der EU entspricht. Der Finanzrahmen bezieht sich auf die Europäische Union mit 27 Mitgliedsländern, wobei davon ausgegangen wird, dass Bulgarien und Rumänien der Union 2007 beitreten werden.

Die Kommission hatte ursprünglich ein Gesamtvolumen an Verpflichtungsermächtigungen von 1 025 Mrd. € vorgeschlagen. Dies hätte eine deutliche Ausgabensteigerung von 2006 bis 2013 schrittweise um insgesamt 31 % auf dann 158 Mrd. € bedeutet. Dieser Vorschlag war heftig umstritten. Während die Kommission die Notwendigkeit dieses Finanzvolumens angesichts der Erweiterung der Gemeinschaft und neuer Aufgaben für die Union unterstrich und eine Mehrzahl der Mitgliedsländer diese Ausweitung des Haushalts begrüßte, sind sechs große Nettozahler – Deutschland, Frankreich, Großbritannien, die Niederlande, Schweden und Österreich – mit dem Ziel einer Begrenzung des Budgets auf maximal 1 % des Bruttonationaleinkommens in die Verhandlungen gegangen. Insbesondere Großbritannien pochte auf eine stärkere Haushaltsbegrenzung und verband mit einer möglichen Mittelaufstockung über die 1%-Grenze die Forderung nach einer Überprüfung der EU-Ausgaben und insbesondere der Agrarausgaben (KIRSCHKE et al., 2005a). An dieser Haltung scheiterte im Juni 2005 eine Einigung unter der Ratspräsidentschaft Luxemburgs. Nachdem Tony Blair unter der britischen Ratspräsidentschaft für die Sitzung des Europäischen Rats zunächst einen Finanzrahmen von knapp 850 Mrd. € vorgeschlagen hatte, kam am 19. Dezember 2005 die Einigung auf 862,4 Mrd. € zustande.

Der für die Landwirtschaft beschlossene Finanzrahmen findet sich nach der neuen Haushaltssystematik in der Rubrik 2 (Nachhaltige Bewirtschaftung und Schutz der natürlichen Ressourcen). Die veranschlagten Ausgaben belaufen sich

¹ Alle Beträge in diesem Abschnitt in Preisen von 2004.

für den Zeitraum 2007 bis 2013 auf insgesamt 371,2 Mrd. €, wovon 291,2 Mrd. € für marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen vorgesehen sind. Diese Summe entspricht damit dem auf der Tagung des Europäischen Rats im Oktober 2002 vereinbarten Umfang. In diesem Punkt hat sich folglich die „französische Linie“ durchgesetzt, diesen Beschluss nicht zu ändern. Allerdings wurde zusätzlich vereinbart, dass es im Ermessen der Mitgliedsstaaten liegen soll, im Rahmen der Obergrenze zusätzlich Beträge bis zu höchstens 20 % der ihnen für marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen zustehenden Beträge auf Programme der ländlichen Entwicklung zu übertragen. Der Europäische Rat bittet die Kommission, Einzelheiten für einen solchen Transfer vorzuschlagen.

Für die Entwicklung des ländlichen Raums sind nach dem Ratsbeschluss 69,8 Mrd. € vorgesehen. Das ist gegenüber dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag von knapp 90 Mrd. € eine deutlich geringere Summe. Von dem beschlossenen Betrag sollen mindestens 33 Mrd. € den zehn neuen Mitgliedsstaaten sowie Bulgarien und Rumänien zugewiesen werden.

Damit bleibt die Neuausrichtung der EU-Agrarpolitik in Richtung einer Förderung des ländlichen Raums zum Mindesten in der Finanzausstattung hinter den hochgesteckten Erwartungen zurück. Die Finanzierung der Markt- und Preispolitik wird zunächst nicht angetastet. Allerdings ist über diese Zahlen hinaus ein weiterer Beschluss des Europäischen Rats vom 19. Dezember 2005 von vielleicht größerer Bedeutung: So kam der Rat überein, dass die EU zu 2008/2009 eine umfassende, die Einnahmen- und die Ausgabe-seite einschließende Neubewertung des Finanzrahmens durchführen soll. Er fordert die Kommission auf, eine weitreichende Überprüfung vorzunehmen, „die sämtliche Aspekte der EU-Ausgaben, einschließlich der GAP, und der Eigenmittel, einschließlich der Ausgleichszahlung an das Vereinigte Königreich, abdeckt“ (RAT DER EUROPÄISCHEN UNION, 2005c). Es ist offensichtlich, dass damit das Thema „Agrarsubventionen“ erneut in den Vordergrund rücken und die künftige Finanzierung der EU-Agrarpolitik auf dem derzeit beschlossenen Niveau offen ist. Dieser Beschluss ist vor allem das Ergebnis der britischen Forderung nach einer Neustrukturierung des EU-Haushalts und Senkung der Agrarausgaben (DEFRA, 2005).

Am 25. November 2005 hat der Wissenschaftliche Beirat „Agrarpolitik, nachhaltige Landbewirtschaftung und Entwicklung ländlicher Räume“ beim BMELV zu aktuellen Fragen der EU-Finzen und des EU-Agrarhaushalts Stellung genommen (WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT, 2005). Der Beirat begrüßt im Grundsatz die neue Diskussion über die künftige Struktur des EU-Haushalts, rät jedoch von einer vorschnellen Verschiebung finanzieller Akzente ohne eine grundlegende Überprüfung der Frage, welche Aufgaben künftig am besten auf der EU-Ebene und welche am besten auf der Ebene der Mitgliedsstaaten bzw. der Regionen zu gestalten sind, ab. Der Ratsbeschluss vom Dezember 2005 könnte der Auftakt für eine solche grundlegende Diskussion sein. Der Beirat empfiehlt, sich der Grundsatzfrage nach dem Sinn einer sektoral ausgerichteten Einkommenspolitik auf EU-Ebene zuzuwenden. Nach seiner Auffassung sollten Maßnahmen, die allein einkommenspolitisch begründet sind, entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip in der nationalen Steuer- und Sozialpolitik angesiedelt werden

und nicht auf der EU-Ebene. Auch sei eine langfristige Aufrechterhaltung der bisherigen Direktzahlungen mit dem pauschalen Verweis auf gesellschaftliche Leistungen nicht tragfähig zu begründen. Der Beirat empfiehlt, umwelt- und tierschutzpolitische Anreizsysteme grundsätzlich in der 2. Säule zu verankern und dort in geeigneter Form auszubauen. Dem Ausbau der 2. Säule käme auch die Rolle zu, gesellschaftlich unerwünschten Entwicklungen entgegenzuwirken, die durch die Entkopplung und den Abbau der Direktzahlungen ausgelöst werden können. Aus Gründen des Vertrauensschutzes und der Planungssicherheit sollten die Direktzahlungen bis zur Halbzeitbewertung 2008/2009 nicht über die bereits beschlossene Modulation hinaus abgebaut werden. Mit der Halbzeitbewertung sollte dann ein Abbaupfad klar vorgezeichnet werden. Der Beschluss des Europäischen Rats vom 19. Dezember 2005 würde eine solche Perspektive ermöglichen.

3.4 Erweiterung der EU

Die EU verfolgt weiterhin einen Erweiterungskurs. Im April 2005 hat das Europäische Parlament dem Beitritt von Bulgarien und Rumänien zum 01. Januar 2007 zugestimmt, und die Beitrittsverträge wurden am 25. April 2005 unterzeichnet. Jedoch wird in den zuletzt vorgelegten Berichten zum Fortschritt dieser beiden Länder auf den Beitritt festgestellt (EUROPÄISCHE KOMMISSION, 2005c,d), dass gerade im landwirtschaftlichen Sektor noch erhebliche Anstrengungen notwendig sind, insbesondere bei der Errichtung der Zahlstellen und dem Aufbau des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems sowie im Bereich der Veterinärkontrollsysteme.

In einer Klausel im „Act of Accession“ (Art. 39, EUROPÄISCHE KOMMISSION, 2005e) wird explizit formuliert, dass auf Vorschlag der Kommission und nach einstimmigem Beschluss im Rat entschieden werden kann, den Beitritt um ein Jahr auf den 01. Januar 2008 zu verschieben. Dies kann geschehen, sofern ein ernstes Risiko festgestellt wird, dass diese Länder den Anforderungen an eine Mitgliedschaft nicht entsprechen. Im Frühjahr 2006 soll daher die Lage in beiden Ländern nochmals überprüft werden (AGRA-EUROPE, 2005c).

Im Oktober 2005 haben die Beitrittsverhandlungen mit der Türkei und Kroatien begonnen. Außerdem verabschiedete die EU eine Erweiterungsstrategie für die potentiellen Kandidatenländer Albanien, Bosnien-Herzegowina, Serbien und Montenegro; für Mazedonien wurde empfohlen, den Status als Beitrittsland auszusprechen (AGRA-EUROPE, 2005d).

3.5 Vereinfachung der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU

Eine Vereinfachung der GAP der EU ist schon länger in der Diskussion. Verschiedene Reformansätze, so z.B. die Reform der Politik der 2. Säule oder die Reform der Zuckermarktordnung, verbinden mit inhaltlichen Veränderungen auch technische Vereinfachungen der Politik (z.B. Änderungen der Verwaltungsverfahren). Im Oktober 2005 legte die Kommission eine Mitteilung über die „Verbesserung und bessere Rechtssetzung in der Gemeinsamen Agrarpolitik“ vor, in der es ausschließlich um eine technische Vereinfachung der GAP geht, ohne den bestehenden Politikrahmen zu ändern (EUROPÄISCHE KOMMISSION, 2005f). Im einzelnen werden insbesondere eine Bereinigung der

Agrarvorschriften und eine einheitliche gemeinsame Marktorganisation für alle Agrarerzeugnisse von der Kommission vorgeschlagen.

Bei der Bereinigung der Agrarvorschriften sollen mit Hilfe eines „Rechtsaudits“ z.B. unnötige Vorschriften gestrichen bzw. durch horizontale Bestimmungen ersetzt werden oder gegebenenfalls in bestimmten Fristen auslaufen. Es ist beabsichtigt, die nach den aktuellen Reformprozessen in der EU noch verbleibenden 21 gemeinsamen Marktorganisationen (GMO) in einer einzigen Marktorganisation zusammenzufassen. Die Regelungen für die Intervention, die private Lagerhaltung, Einfuhrzollkontingente, Ausfuhrerstattungen und andere klassische Instrumente der Marktpolitik können so harmonisiert werden. Im Ergebnis soll eine einfachere Rechtsstruktur in der 1. Säule der GAP erreicht werden. Dabei wird ein schrittweises Vorgehen vorgeschlagen: Zunächst sollen die GMO einbezogen werden, die in nächster Zeit nicht wesentlich geändert werden, zu einem späteren Zeitpunkt werden auch die Marktordnungen einbezogen, bei denen die EU gegenwärtig Reformvorhaben plant. Zu letzteren gehören die Marktordnungen für Wein, Bananen sowie Obst und Gemüse, für die die EU in 2006 je einen Legislativvorschlag plant (AGRA-EUROPE, 2005e). Die Kommission will im kommenden Jahr einen entsprechenden Aktionsplan vorlegen und eine Konferenz zu diesen Vereinfachungsfragen veranstalten, um eine breite Beteiligung der Mitgliedsländer und aller sonstigen Betroffenen zu ermöglichen.

4. Agrarpolitische Entwicklungen in Deutschland

Nach dem Amtsantritt der neuen Bundesregierung im November 2005 ist Horst Seehofer als Bundesminister für die Agrar-, Ernährungs- und Verbraucherpolitik in Deutschland zuständig. Verbunden mit dem Amtsantritt war eine Umbenennung des Ministeriums in Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV). Ob mit der Namensänderung auch eine neue programmatische Schwerpunktsetzung verbunden ist, bleibt abzuwarten. Nach einer ersten Aussage der neuen Bundesregierung soll es „keine nationalen deutschen Alleingänge“ mehr geben. Die Bundesregierung plädiert für eine „eins zu eins“-Umsetzung europäischen Rechts in nationales Recht (AGRA-EUROPE, 2005f), womit wohl gemeint ist, dass deutsche Landwirte keine höheren Produkt- und Prozessstandards erfüllen müssen als ihre europäischen Kollegen. Im Jahr 2005 stand in der nationalen Agrarpolitik die Umsetzung der Agrarreform im Vordergrund; zudem sind einige vereinigungsbedingte Probleme im Agrarbereich geklärt worden.

4.1 Umsetzung der Agrarreform

Seit dem 1. Januar 2005 hat in Deutschland die Umsetzung des nach den Luxemburger Reformbeschlüssen entwickelten Kombimodells für die entkoppelten Direktzahlungen begonnen. Alle Anspruchsberechtigten hatten bis zum 17. Mai 2005 ihre Förderanträge bei den zuständigen Stellen einzureichen. Die Bearbeitung dieser Anträge ist noch nicht so weit fortgeschritten, dass man etwas über die endgültige Höhe der regionalen Flächenprämien für Acker- und Grünland sagen kann. Geplant war jedoch eine endgültige Fest-

setzung der Höhe der Zahlungsansprüche bis 31. Dezember 2005. Um die Liquiditätslage der Betriebe nicht zu belasten, wurde in Verhandlungen mit der Europäischen Kommission die Möglichkeit einer Teilzahlung der Betriebsprämien noch im Jahr 2005 vereinbart. Für diese Teilzahlung wird eine Größenordnung von 80 % der zu erwartenden Betriebsprämien angestrebt, und die Bundesländer sind in der Verantwortung, die notwendigen administrativen Voraussetzungen zu schaffen (BMVEL, 2005).

Das Saarland, das im Gesetzgebungsprozess dem für Deutschland vorgesehenen Kombinationsmodell zustimmte, hat im Juli 2005 gegen diese Regelung beim Bundesverfassungsgericht eine Normenkontrollklage eingereicht. Diese Klage wird insbesondere mit der Tatsache begründet, dass auch nach der ab 2010 beginnenden Abschmelzung regional unterschiedlich hohe Betriebsprämien je ha gezahlt werden. Damit gäbe es „eben keine bundeseinheitliche Förderung, sondern eine lediglich auf die einzelnen Bundesländer („Regionen“) bezogene einheitliche Förderhöhe“, und es würde „durch Hoheitsakt des Bundes eine länderbezogene Ungleichbehandlung von in vergleichbarer Situation befindlicher Gewaltunterworfenen des Bundes geschaffen“. Hierin wird eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes gesehen (vgl. WENDT, 2005: 16). Eine Entscheidung zu dieser Klage liegt noch nicht vor.

4.2 Altschuldenregelung

Nachdem im Jahr 2004 die gesetzlichen Grundlagen zur endgültigen Ablösung der Altschulden ehemaliger Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften geschaffen worden sind, begann 2005 der Umsetzungsprozess für diese Regelung. Die Antragsfrist für die betroffenen Unternehmen lief vom 1. Dezember 2004 bis zum 31. August 2005. Wie im Landwirtschaftsaltschuldengesetz (§ 9, Abs. 1) gefordert, beauftragte das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft die Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) mit der Wahrnehmung der Interessen des Bundes in diesem Prozess.

Eine wesentliche Grundlage des Ablöseverfahrens war die Einschätzung der wirtschaftlichen Entwicklung der landwirtschaftlichen Unternehmen. Laut Landwirtschaftsaltschuldenverordnung ist die Prognose der zukünftigen Ertragsentwicklung des antragstellenden Unternehmens im Vergleich zur historischen Ertragsentwicklung, aber auch im Vergleich zur Entwicklung vergleichbarer Unternehmen in der betreffenden Region eine wesentliche Grundlage zur Beurteilung der Angemessenheit der von den Unternehmen unterbreiteten Ablöseangebote. Der Prognosezeitraum für die Unternehmen umfasste das in 2004 beginnende Geschäftsjahr und die darauf folgenden vier Jahre. In dieser Prognose war der nach einkommens- und körperschaftsteuerrechtlichen Vorschriften ermittelte Gewinn zu prognostizieren, der in die Ermittlung der Bemessungsgrundlage zur Bestimmung des Ablösebetrages für die landwirtschaftlichen Altschulden einfließt. Die BVVG und die beteiligten Banken erarbeiteten dazu einheitliche Bewertungsmaßstäbe für die von den Unternehmen vorgelegten Ertragsprognosen. Teil der Entwicklung dieser „Wertungskriterien“ war ein im Auftrag der BVVG erstelltes Gutachten zur „Entwicklung landwirtschaftlicher Produkt- und Faktormärkte

und landwirtschaftlicher Unternehmen in den neuen Bundesländern für die Jahre 2004 bis 2008/09“ (KIRSCHKE et al., 2005b). Mit der Veröffentlichung der Wertungskriterien wurde für alle Beteiligten Transparenz geschaffen über das grundsätzliche Vorgehen und die konkreten Vergleichsgrößen, die zur Beurteilung der Ablöseangebote herangezogen werden (vgl. <http://www.bvvg.de>).

Von den noch mit Altschulden belasteten 1 351 Landwirtschaftsunternehmen in den neuen Bundesländern haben 1 221 einen Antrag auf Ablösung der Altschulden gestellt. Damit haben nur 10 % der betroffenen Unternehmen dieses Angebot nicht angenommen. Nach Informationen der BVVG reichen die in den Anträgen angebotenen Ablösequoten von 5 % bis 80 % der Gesamt-Altschuldensumme. Die Zielstellung der beteiligten Banken und der BVVG ist es, bis zum Jahresende 2006 alle Ablöseanträge abschließend zu bearbeiten (BVVG, 2005).

4.3 Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Bodenreform

Im Jahr 2005 wurden vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zwei Entscheidungen im Zusammenhang mit Konfliktfällen getroffen, die ihren Ursprung in der Bodenreform und der Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten haben und die möglicherweise dieses Kapitel deutscher Agrargeschichte endgültig abschließen. In einem Verfahren haben durch die Bodenreform von 1945 bis 1949 enteignete Alteigentümer bzw. deren Erben sowie zwischen 1949 bis 1990 in der DDR rechtsstaatswidrig Enteignete vor dem Gerichtshof geklagt; im anderen Fall waren es Erben von Neubauern, also von Begünstigten der Bodenreform.

Im letzteren Fall geht es um die Erben von Neubauern, die die betreffenden Grundstücke noch zu DDR-Zeiten geerbt hatten, aber selbst nicht mehr in der Landwirtschaft tätig waren. Nach geltendem DDR-Recht hätten diese Grundstücke zurück an den Bodenfonds fallen müssen. In den Fällen, in denen das versäumt worden ist, wurde dieser Sachverhalt durch das 2. Vermögensrechtsänderungsgesetz korrigiert und den Erben dadurch dieses Eigentum entzogen. Die entsprechende Fläche von ca. 100 000 ha wurden in der Regel Eigentum der neuen Bundesländer (BMJ, 2004a, b). Zu diesem Sachverhalt erging ein erstes Urteil des EGMR bereits am 22.01.2004 („Neubauern-Urteil“), in dem festgestellt wurde, dass das Eigentumsrecht der Beschwerdeführer durch die entschädigungslose Entziehung von Grundstücken verletzt worden ist (EGMR, 2004). Gegen diese Entscheidung hat die Bundesregierung Rechtsmittel eingelegt und beantragt, die Entscheidung an die Große Kammer des Gerichtshofs zu überweisen. Ziel war es, aufgrund der Bedeutung der Bodenreformfragen für Deutschland eine letztinstanzliche Entscheidung zu erreichen (BMJ, 2004c). Am 30. Juni 2005 erging das endgültige Urteil der Großen Kammer des EGMR (EGMR, 2005a): Die Beschwerden der Erben von Neubauern wurden zurückgewiesen. Die Große Kammer kam zu dem Urteil, dass die Eigentumsrechte der Beschwerdeführer nicht verletzt worden sind. Damit bleibt das Vorgehen der Bundesregierung in diesen Fällen rechtens.

Im zweiten im Zusammenhang mit der Bodenreform ergangenen Urteil des EGMR ging es um Beschwerden gegen das Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetz vom

27. September 1994 (EALG). Streitfall in dieser Angelegenheit war die Frage, wie den in der Bodenreform von 1945 bis 1949 (in einigen Fällen auch zwischen 1949 und 1990) Enteigneten Entschädigung bzw. Ausgleich zu leisten war. Alle Beschwerdeführer hatten nach den Regeln des EALG keinen Anspruch auf Rückübertragung der enteigneten Vermögenswerte, erhielten aber Entschädigungs- bzw. Ausgleichsleistungen. Klagen in dieser Frage vor dem Bundesverfassungsgericht waren bereits im Jahr 2000 zurückgewiesen worden. Der EGMR stellte fest, dass in dieser Frage keine Zuständigkeit vorliegt, und wies die Klage zurück. In der Entscheidung des EGMR wird insbesondere betont, dass „sobald sich ein Staat entschließt, die Folgen von von ihm nicht begangenen, mit den demokratischen Grundprinzipien nicht zu vereinbaren Handlungen zu beseitigen, ... er zur Umsetzung dieser Politik einen weiten Ermessensspielraum“ besitzt (EGMR, 2005b: 3). Damit können Alteigentümer nun endgültig nicht mehr mit einer Rückgabe ihrer enteigneten Vermögenswerte bzw. nicht mit einer höheren Entschädigungs- und Ausgleichsleistung rechnen. Das historisch einmalige Kapitel der Bodenreform in Deutschland dürfte somit endgültig geklärt sein, wenn auch sicherlich nicht zur Zufriedenheit aller Beteiligten.

Literaturverzeichnis

- AGRA-EUROPE (2005a): EU-Verordnung zur ländlichen Entwicklung in trockenen Tüchern. 39/05, Europa-Nachrichten 3.
- (2005b): EU-Kommission veröffentlicht strategische Leitlinien für die ländliche Entwicklung. 28/05, Europa-Nachrichten 1.
- (2005c): Bulgarien und Rumänien noch nicht reif für den Beitritt. 44/05, Europa-Nachrichten 2.
- (2005d): EU-Kommission öffnet Mazedonien die Tür in die Gemeinschaft. 46/05, Europa-Nachrichten 2.
- (2005e): Die EU-Agrarreformen gehen weiter. 45/05, Europa-Nachrichten 1.
- (2005f): Die Bundesregierung will EU-Richtlinien nur noch eins zu eins umsetzen. 49/05, Länderberichte 1.
- AGRA INFORMA (2005): Final Details of EU Sugar Reform Agreement. Agra Europe Weekly. No 2185, 02.12.2005. European Policy News: 3-5.
- BMJ (2004a): Bundesregierung prüft Rechtsmittel gegen Urteil aus Strasburg. Pressemitteilung 22.01.2004. <http://www.bmj.bund.de>.
- (2004b): Rechtsmittel gegen Neubauernurteil des EGMR. Pressemitteilung 26.02.2004. <http://www.bmj.bund.de> (13.12.2005).
- (2004c): Bodenreformurteil des EGMR: Rechtsmittel eingelegt. Pressemitteilung 21.04.2004. <http://www.bmj.bund.de> (13.12.2005).
- BMVEL (2005): Teilzahlung auf Betriebsprämie sichergestellt. Pressemitteilung Nr. 293 vom 17. Oktober 2005. <http://www.verbraucherministerium.de/index-000A0FA2AD1A135398296521C0A8D816.html> (13.12.2005).
- BVVG (2005): Ostdeutsche Agrarunternehmen stellten bis zum 31. August 1 221 Altschulden-Ablöseanträge. Medieninformation 8. September 2005. [http://www.bvvg.de/internet/internet.nsf/vBroInfo/dPDFPM\\$/\\$File/pm3.pdf](http://www.bvvg.de/internet/internet.nsf/vBroInfo/dPDFPM$/$File/pm3.pdf) (29.11.2005).
- EGMR (Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte) (2004): Urteil in der Rechtssache Jahn und andere gegen Deutschland (Beschwerden Nr. 46720/99, 72203/01 und 72552/01). http://www.coe.int/T/D/Menschenrechtsgerichtshof/Dokumente_auf_Deutsch/volltext/urteile (13.12.2005).
- (2005a): Urteil in der Rechtssache Jahn und andere gegen Deutschland (Beschwerden Nr. 46720/99, 72203/01 und 72552/01) - Urteil der Großen Kammer. http://www.coe.int/T/D/Menschenrechtsgerichtshof/Dokumente_auf_Deutsch/volltext/urteile (13.12.2005).

- (2005b): Unzulässigkeitsentscheidung der Großen Kammer. Von Maltzan und andere, von Zitzewitz und andere sowie Man Ferrostaal und Alfred Töpfer Stiftung gegen Deutschland. Pressemitteilung des Kanzlers vom 30.03.2005. [http://www.echr.coe.int/Eng/Press/2005/March/vonMaltzanPresse_kommuniquee\(d\)German.htm](http://www.echr.coe.int/Eng/Press/2005/March/vonMaltzanPresse_kommuniquee(d)German.htm) (13.12.2005).
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2003): Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG). Amtsblatt der Europäischen Union L 124/36-41.
- (2004a): Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). KOM(2004)490 endgültig. http://europa.eu.int/comm/agriculture/rur/index_de.htm (20.08.04).
- (2004b): Vervollständigung des Modells einer nachhaltigen Landwirtschaft für Europa durch die Reform der GAP - Reformvorschläge für den Zuckersektor. Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament. KOM(2004) 499, 14. Juli. http://europa.eu.int/comm/agriculture/capreform/sugarprop_de.pdf.
- (2005a): Vorschlag für einen Beschluss des Rates über strategische Leitlinien der Gemeinschaft für die Entwicklung des ländlichen Raums. 2005/0129 (CNS).
- (2005b): Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe. Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit einer befristeten Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie in der Europäischen Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik. KOM (2005) 263 endgültig, Brüssel, 22. Juni.
- (2005c): Bulgarien. Umfassender Monitoring-Bericht 2005. KOM (2005) 534 endg. SEK (2005) 1352, Brüssel, 25. Oktober.
- (2005d): Rumänien. Umfassender Monitoring-Bericht 2005. KOM (2005) 534 endg. SEK (2005) 1354, Brüssel, 25. Oktober.
- (2005e): Treaty concerning the accession of the Republic of Bulgaria und Romania to the European Union. Act of Accession and its Annexes. Luxembourg 2005. http://europa.eu.int/comm/enlargement/negotiations/treaty_of_accession_2005/pdf/Act_of_accession_Bulgaria_Romanias.pdf.
- (2005f): Vereinfachung und bessere Rechtssetzung in der Gemeinsamen Agrarpolitik. Mitteilung der Kommission, KOM (2005) 509 endgültig.
- EUROPEAN COMMISSION (2005a): Statement of EU Conditional Negotiating Proposal – With Explanatory Annotations. Brussels, 10 October.
- (2005b): Making Hong Kong a Success: Europe's Contribution. Brussels, 28 October.
- (2005c): EU Radically Reforms its Sugar Sector to Give Producers Long-Term Competitive Future. Press release IP/05/1473, 24 November.
- G-20 (2005a): Proposals of 12 October. <http://www.g-20.mre.gov.br/proposals.asp>.
- (2005b): Review and Clarification of Green Box Criteria. G20/DS/Greenbox Final, 2 June.
- GRETHE, H., A. HÄGER und D. KIRSCHKE (2005): Aspekte der Agrarpolitik 2004. In: Agrarwirtschaft 54 (1): 1-13.
- DEFRA (HM TREASURY; DEPARTMENT FOR ENVIRONMENT FOOD AND RURAL AFFAIRS) (2005): A Vision for the Common Agricultural Policy. Norwich, UK.
- KIRSCHKE, D., A. HÄGER und M. GRAMS (2005a): Fragen und Optionen zur Zukunft von Agrarpolitik und Agrarfinanzierung in der Europäischen Union. In: Monatsbericht des BMF 2005 (10): 85-98.
- KIRSCHKE, D., A. HÄGER und S. NOLEPPA (2005b): Entwicklung von Produkt- und Faktormärkten und landwirtschaftlichen Unternehmen in den neuen Bundesländern für die Jahre 2004 bis 2008/09. Gekürzte Fassung unter: [http://www.bvvg.de/internet/internet.nsf/vBroInfo/dPDFAltschulden/\\$file/altschulden.pdf](http://www.bvvg.de/internet/internet.nsf/vBroInfo/dPDFAltschulden/$file/altschulden.pdf).
- RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (2005a): Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) – (im Benehmen mit der Kommission) konsolidierte Fassung des endgültigen Kompromisstextes des Vorsitzes. Interinstitutionelles Dossier: 2004/0161 (CNS). AGRI 171, AGRISTR 29, CADREFIN 136.
- (2005b): Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Amtsblatt der Europäischen Union L 277/1-40.
- (2005c): Endgültiger umfassender Vorschlag des Vorsitzes zur Finanziellen Vorausschau 2007-2013. Dokument 15915/05, 19. Dezember.
- USTR (The Office of the United States Trade Representative) (2005): U.S. Proposal for WTO Agriculture Negotiations. 10 October.
- WENDT, R. (2005): Antrag der Landesregierung des Saarlandes im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle. <http://www.umwelt.saarland.de/medieninhalt/normenkontrollverfahren.pdf>.
- WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT AGRARPOLITIK, NACHHALTIGE LANDBEWIRTSCHAFTUNG UND ENTWICKLUNG LÄNDLICHER RÄUME (2005): Stellungnahme zu aktuellen Fragen der EU-Finzen und des EU-Agrarhaushalts. Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV). Berlin. <http://www.verbraucherministerium.de/data/000732EE10EB139090A66521C0A8D816.0.pdf>.
- WTO (2004a): European Communities – Export Subsidies on Sugar. Complaint by Brazil. Report of the Panel. WTO Document No. WT/DS266/R, 15 October.
- (2004b): Doha Work Programme, Decision Adopted by the General Council on 1 August 2004. WTO Document No. WT/L/579, 2 August.
- (2005a): European Communities – Export Subsidies on Sugar. AB-2005-2. Report of the Appellate Body. WTO Document No. WT/DS265/AB/R, WT/DS266/AB/R, WT/DS283/AB/R, 28 April.
- (2005b): United States – Subsidies on Upland Cotton. AB-2004-5. Report of the Appellate Body. WTO Document No. WT/DS267/AB/R, 3 March.
- (2005c): European Communities – The ACP-EC Partnership Agreement – Recourse to Arbitration Pursuant to the Decision of 14 November 2001. Award of the Arbitrator. WTO Document No. WT/L/616, 1 August.
- (2005d): European Communities – The ACP-EC Partnership Agreement – Second Recourse to Arbitration Pursuant to the Decision of 14 November 2001. Award of the Arbitrator. WTO Document No. WT/L/625, 27 October.
- (2005e): Agricultural Negotiations: Status Report II - Looking Forward to the Hong Kong Ministerial. WTO Document No. TN/AG/19, 1 August.
- (2005f): Report by the Chairman of the Special Session of the Committee on Agriculture to the TNC. 21 November.
- (2005g): Doha Work Programme. Draft Ministerial Declaration. Revision. WTO Document No. WT/MIN(05)/W/3/Rev.2, 18 December.

Kontaktautor:

DR. HARALD GRETHE

Humboldt-Universität zu Berlin, Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät, Institut für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus
Luisenstr. 56, 10099 Berlin, Germany
Tel.: 030-20 93 67 87, Fax: 030-20 93 63 01
E-Mail: harald.grethe@agrar.hu-berlin.de